



Liebe Pflegebedürftige, liebe Angehörige

Die Augusta-Schwesternschaft blickt auf eine langjährige Tradition und Erfahrung in der Pflege zurück. Neben der professionellen Versorgung in der Grund- und Behandlungspflege durch kompetente Pflegefachkräfte sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich war es schon immer das Anliegen der Schwestern, den Menschen ganzheitlich in seiner Lebenssituation wahrzunehmen.

Der ambulante Pflegedienst der DRK Augusta-Schwesternschaft e.V. möchte Sie mit dieser Broschüre über die Möglichkeiten der Kranken- und Pflegeversicherung informieren. Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Pflegefachkräfte gern für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, in dem Sie Ihre Fragen und Wünsche ansprechen können und wir mit Ihnen gemeinsam die häusliche Versorgung planen.

Und so erreichen Sie uns:

Frau Irmgard Vollmerhause Leitung Häusliche Krankenpflege: Tel.: 04131-78965-35
Schwester Carola Kaiser, Pflegedienstleitung: Tel.: 04131-78965-33

Telefax: 04131-78965-52

E-Mail: haeusliche-krankenpflege@drk-augusta.de
Internetadresse: www.drk-augusta.de





Die Krankenversicherung

Die Leistungen aus der Krankenpflege sind im Sozialgesetzbuch V geregelt. Für die Häusliche Krankenpflege gilt allgemein: ambulant vor stationär. Die Krankenversicherung sieht für den ambulanten Pflegebereich folgende Leistungen vor:

§ 37 Abs. 1 SGB V: Häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung des Krankenhausaufenthaltes.

Der Anspruch besteht hier bei schwerer, akuter Ersterkrankung oder nach Operationen bis zu 28 Tagen im Jahr, wenn keine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt. Verlängerungen bedürfen einer neuen ärztlichen Verordnung, die durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Vorfeld zu genehmigen ist.

§ 37 Abs. 2 SGB V: Behandlungspflege

Behandlungspflegerische Leistungen wie Verbandwechsel, Injektionen, Blutdruck- oder Blutzuckerkontrollen etc. dienen der Sicherung des ärztlichen Behandlungszieles und müssen vom behandelnden Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt werden.

Die Häusliche Krankenpflege zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes oder Vermeidung wie auch die behandlungspflegerischen Tätigkeiten werden nur genehmigt, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Pflege verrichten kann.

§ 38 SGB V: Haushaltshilfe

Anspruch auf Haushaltshilfe besteht, wenn der Versicherte nach einem Krankenhausaufenthalt seinen Haushalt nicht selbständig führen kann. Hierüber muss der behandelnde Arzt eine Verordnung ausstellen, die von der Krankenkasse im Vorfeld genehmigt werden muss.

§§ 37 b, 132 d SGB V: SAPV (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)

Versicherte, die an einer unheilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, die die Lebenserwartung auf wenige Wochen begrenzt und die Lebensqualität durch ausgeprägte Symptome mindert, haben Anspruch auf SAPV-Leistungen.

Die DRK Augusta-Schwesternschaft e.V. ist als Leistungserbringer dieser Versorgung Kooperationspartner des Lüneburger Palliativnetzes „Marianus Care“.

Die Versorgung wird von allen gesetzlichen Krankenkassen komplett übernommen. Die privaten Kassen entscheiden im Einzelfall. Das Team der Augusta-Schwesternschaft setzt sich auf gleich hohem Niveau für alle Palliativpatienten unabhängig vom Kostenträger ein.

In Ergänzung zu AAPV (allgemeine ambulante Palliativversorgung) dient SAPV dem Ziel,

	DRK Augusta-Schwesternschaft e.V. Heinrich-Heine-Str. 48 21335 Lüneburg Häusliche Pflege	Dokument FB – 2.2. – 015
--	---	--------------------------

die Lebensqualität und die Selbstbestimmung von Palliativpatienten so weit wie möglich zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Zusammen mit erfahrenen Palliativmedizinern und geschulten ehrenamtlichen Helfern unterstützen unsere Palliative Care-Schwestern den schwerstkranken Menschen und ihre Angehörigen. Dazu gehören Schmerztherapie und Symptomlinderung sowie Hilfen in der Auseinandersetzung mit dem Sterben und der Trauer.

Die Pflegeversicherung

Was ist die Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung ist im Sozialgesetzbuch XI geregelt. Sie wird bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit wirksam.

Für die Häusliche Krankenpflege werden Leistungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz gewährt. Diese Leistungen ermöglichen auch bei schwerer Pflegebedürftigkeit die professionelle Versorgung zu Hause.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer bzw. voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen in den folgenden sechs Bereichen in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt sind:

1. Mobilität:
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

	DRK Augusta-Schwwesternschaft e.V. Heinrich-Heine-Str. 48 21335 Lüneburg Häusliche Pflege	Dokument FB – 2.2. – 015
--	--	--------------------------

Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?

Die Pflegebedürftigkeit wird nach einem schriftlichen Antrag durch Ihre Pflegekasse festgestellt. Ihre Pflegekasse beauftragt hierfür den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Dieser prüft bei Ihnen zu Hause, ob die Voraussetzungen für einen der fünf Pflegegrade vorliegen. Der Medizinische Dienst meldet sich vorher bei Ihnen an. Das Ergebnis des Gutachtens wird Ihnen schriftlich von ihrer Pflegekasse mitgeteilt.

Wichtig: Die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade erfolgt rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung bei Ihrer Pflegekasse.

Leistungen unserer Häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Pflegeversicherung:

Körperpflege

Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Blasen- und Darmentleerung

Ernährung

Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Mobilität

Hilfe beim selbstständigen Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Wiederaufsuchen oder Verlassen der Wohnung.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Einkaufen, Spülen, Reinigen der Wohnung, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung.

Zusätzliche Betreuungsleistungen/Entlastungsleistungen

Hierzu zählen beispielsweise Begleitung bei Arztbesuchen, Begleitung bei Spaziergängen, beim Einkaufen, zum Friedhof,.....



Leistungen der Pflegeversicherung

Sie können grundsätzlich wählen, ob Sie eine Pflegesachleistung, eine Pflegegeldleistung oder auch eine Kombination aus beidem in Anspruch nehmen wollen.

Die Pflegesachleistung

Die Pflegesachleistung greift, wenn Sie einen zugelassenen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Die erbrachten Leistungen rechnen wir mit Ihrer Pflegekasse ab. Näheres erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch.

Pflegesachleistungsbeträge pro Monat

Pflegegrad	Betrag bis zu	Entlastungsbetrag bis zu
Pflegegrad 1		125 €
Pflegegrad 2	689 €	+ 125 €
Pflegegrad 3	1.298 €	+ 125 €
Pflegegrad 4	1.612 €	+ 125 €
Pflegegrad 5	1.995 €	+ 125 €

Das Pflegegeld

Als Alternative zu einem Pflegedienst ist die Betreuung durch Angehörige oder Bekannte möglich. Um diese Pflegeleistungen auch vergüten zu können, das wird Pflegegeld an den Versicherten ausgezahlt.

Wenn Sie Pflegegeld beziehen, schreibt das Pflegeversicherungsgesetz einen Pflegeeinsatz nach § 37 Abs.3 SGB XI durch einen professionellen Pflegedienst vor. Dieser Besuch dient der Feststellung der Pflegequalität. Darüber hinaus findet eine Beratung statt

Diese Pflegeeinsätze sind vorgeschrieben:

- in Pflegegrad 2 + 3 einmal halbjährlich
- in Pflegegrad 4 + 5 einmal vierteljährlich
- Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können den Beratungsbesuch 1x halbjährlich abrufen.

Der Pflegeberatungseinsatz kostet 23,00 Euro für die Pflegegrade 1 - 3 sowie 33,00 Euro für die Pflegegrade 4 + 5 und wird von der Pflegekasse übernommen.



Pflegegeldbeträge pro Monat

Pflegegrad	Betrag	Entlastungsbetrag bis zu
Pflegegrad 2	316 €	+ 125 €
Pflegegrad 3	545 €	+ 125 €
Pflegegrad 4	728 €	+ 125 €
Pflegegrad 5	901 €	+ 125 €

Der Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag kann neben den Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Er beträgt bis zu 125 € in allen Pflegegraden.

Die Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld

Sofern die Sachleistung nur teilweise in Anspruch genommen wird und eine Pflegeperson benannt ist, besteht ein Anspruch auf anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz vermindert, in Höhe dessen der Pflegebedürftige Sachleistungen erhalten hat. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser sogenannten Kombileistung ist für sechs Monate bindend.

Verhinderungspflege

Eine Verhinderungspflege ist die Pflege durch eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist. Die Verhinderungspflege kann bis zu 28 Tage bzw. bis zu einem Betrag von 1612,00€ pro Jahr in Anspruch genommen werden.



Privatleistungen der DRK Augusta-Schwwesternschaft Häuslichen Krankenpflege

Rezeptpauschale

- Wir fordern Rezepte an und besorgen die Medikamente bzw. Hilfsmittel
- Wir fordern Verordnungen für Leistungen der Krankenversicherung innerhalb der gesetzlich geforderten Fristen beim behandelnden Arzt an und holen diese für Sie ab.

Schlüsselverwaltung

Das Hinterlegen eines Haus- oder Wohnungsschlüssels in der Einrichtung dient insbesondere in Verbindung mit dem Hausnotruf Ihrer Sicherheit.

Mithilfe bei der Pflegeeinstufung

- Begleitung des Begutachtungsbesuches
- Ggf. die Hilfe bei einem Widerspruchsverfahren.

Hilfe bei der Versorgung von Haustieren

Die Leistung kann nur für Haustiere angeboten werden, von denen keine Gefahr ausgeht und für die kein spezielles Fachwissen zur Regelversorgung erforderlich ist. Es wird im Einzelfall entschieden

Bewegungstraining, Basale Angebote

Bewegungsübungen, die nicht durch die Pflegeleistungen abgedeckt werden, aber im Sinne einer gesundheitsfördernden Maßnahme sinnvoll sind.

Basale Angebote:

- ASE (atemstimulierende Einreibung)
- Handmassage gem. der Basalen Stimulation
- Fußmassage (keine Fußreflexzonenmassage)
- Fünf-Punkte-Massage
- Wickel und Auflagen

Diese Leistungen sind keine Kassenleistungen und müssen privat in Rechnung gestellt werden!



...und zum Schluss

Es gibt neben den hier aufgeführten Leistungen eine ganze Reihe weiterer zur Verfügung stehender Unterstützungsangebote wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten, Hilfsmitteln, Maßnahmen zur Wohnraumanpassung und vieles mehr. Wenn Sie hierüber auch gerne mehr Informationen haben möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Neben den Leistungen der Pflegeversicherung gibt es weitere Leistungen, die für Sie interessant sein könnten, zum Beispiel Essen außer Haus oder Hausnotruf. Bitte rufen Sie uns einfach an, wir beraten Sie gern!

MENSCH
LICHKEIT
UNPARTEI
LICHKEIT
NEUTRALITÄT
UNABHÄNGIGKEIT
FREIWILLIG
KEIT EINHEIT UNI
VERSALITÄT
WERTE
DIE
VERBINDEN



Menschenbild

Dem hilflosen, ohnmächtigen Menschen, der denkt "niemand kümmert sich um mich", "ich bin isoliert", begegnen wir mit Ruhe und Verständnis.

Dem wütenden, frustrierten Menschen zeigen wir Akzeptanz und suchen gemeinsame Wege.

Dem einsamen Menschen, der sich von allen verlassen fühlt, der seine Umgebung nicht mehr richtig wahrnehmen kann, geben wir das Gefühl, für ihn da zu sein, auch wenn er einmal in Not ist.

Dem Menschen, der sich schämt Hilfe annehmen zu müssen, begegnen wir fachkompetent und ermöglichen ihm durch verständnisvolle Distanz die Wahrung seiner Intimsphäre.

Dem Menschen, der sich uns ausgeliefert fühlt, zeigen wir, dass er unser Partner in der Pflege ist.

Dem geistig verwirrten Menschen geben wir Sicherheit durch Kontinuität, Zuneigung und Akzeptanz.

Dem Menschen, der sich krank fühlt, helfen wir durch Fachkompetenz, geben Hoffnung und Mut.

Dem Menschen, der keine Zukunft mehr sieht; der sich auf das Sterben vorbereitet; zeigen wir Nähe, so dass er sich geborgen, sicher und angenommen fühlt.

Pflegeleitbild

Wir sind ein traditionsbewusstes und modernes Team in der DRK Augusta-Schwesternschaft e.V. Engagiert und motiviert sind wir in der Alten- und Krankenpflege unserer Qualifikation entsprechend eingesetzt.

Eine transparente, nachvollziehbare Dienstleistung ist Grundlage unserer täglichen Praxis.

Mit unserer Pflege setzen wir ein Zeichen der Menschlichkeit. Wir betrachten den Menschen als untrennbare Einheit vom Körper, Geist und Seele unter Berücksichtigung seines sozialen Umfelds.

Unabhängig von Konfession und kultureller Herkunft ist diese Betrachtungsweise Ausgangspunkt für eine allumfassende Pflege. Dies drückt sich in besonderer Weise in der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen, sowie der palliativmedizinischen Versorgung aus.

Wir verstehen Pflege als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie wird nach allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbracht und orientiert sich an festgelegten Qualitätsstandards.

Wir legen Wert auf eine reibungslose Zusammenarbeit und Kommunikation zu den einzelnen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb des Hauses und gewährleisten so eine optimale Pflege unter Berücksichtigung der therapeutischen Maßnahmen und der gesetzlichen Regelung.

Die Fort- und Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung sowie jedes einzelnen Mitarbeiters. Jeder Mitarbeiter trägt zur Sicherung der Qualität in der Pflege bei.

Die Ergebnisse werden kontinuierlich überprüft, ausgewertet und aktualisiert.



Unser Pflegekonzept

Wir, der ambulante Pflegedienst der DRK Augusta-Schwwesternschaft e.V. haben uns zur Aufgabe gemacht, neben der stationären Einrichtung auch Pflegebedürftige zu Hause in ihren eigenen Wohneinheiten zu versorgen. Dies bieten wir rund um die Uhr - auch an Wochenenden und Feiertagen - ausreichend und konstant, pflegerisch und hauswirtschaftlich mit fachkompetentem Personal an.

Unser Ziel ist es die Lebensgewohnheiten und die Biographie des zu Betreuenden zu berücksichtigen und ihn in seiner Ganzheitlichkeit, d.h. in seiner körperlichen, geistigen, seelischen und kulturellen Dimension zu erfassen.

Unser **ganzheitliches Pflegeverständnis** orientiert sich in der Betrachtungsweise am Gesunden. Dies ist hilfreich, um den Menschen nicht nur auf ein Bündel von Bedürfnissen, Funktionen, oder Problemen zu reduzieren, sondern ihn mit seinen Fähigkeiten zur Selbstpflege, wie auch mit seinen Problemen und seiner Hilfsbedürftigkeit gleichermaßen wahrzunehmen.

Die Pflege orientiert sich an den Aktivitäten und existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens. Sie erhält, unterstützt, ermutigt, berät, regt an und fördert in allen Lebensbereichen.

Wir erfassen den Bedarf der Pflege, indem wir die Probleme, Bedürfnisse und Fähigkeiten beobachten oder erfragen. Wir dokumentieren anhand der Aktivitäten des täglichen Lebens in unserem Dokumentationssystem alle Beobachtungen.

Wir planen die Pflege aufgrund der vorher dokumentierten Anamnese.

Hier werden unsere Dienstleistungen festgelegt. Die Pflegeplanung berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten, sie bedarf der gegenseitigen Absprache und Einwilligung. Wir dokumentieren unsere Pflegeplanung in unserem Dokumentationssystem. Dadurch ist unsere Pflege jederzeit kontrollierbar und nachweisbar.

Wir führen unsere **Pflegemaßnahmen** nach dem neuesten Stand der medizinischen und pflegerischen Erkenntnisse durch. Unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit wird professionelle Pflege unterstützend geleistet oder vollständig für den zu Betreuenden übernommen.

Wir bewerten die Ergebnisse des Pflegeprozesses, indem wir die in der Pflegeplanung festgelegten Ziele regelmäßig überprüfen.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden mit den an der Pflege beteiligten Personen und dem zu Pflegenden erörtert und in der Pflegedokumentation festgehalten.

Unter ständiger Verantwortung von ausgebildeten examinierten Pflegekräften wird dieses Pflegekonzept durchgeführt und durch Maßnahmen der Qualitätssicherung einer ständigen Kontrolle unterzogen.

Selbstverständlich ist für uns, dass wir die an der Pflege beteiligten Angehörigen mit einbeziehen und beratend unterstützen.



Anlage 2: Leistungskomplexe

Grundpflege

Leistungskomplex 1

- Anamnese zur Erhebung der Leistungskomplexe
- Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe
- Information über weitere Hilfen/Pflegemittel
- Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/
- Abschluss des Pflegevertrages
- Pflegeplanung

Erstbesuch

Leistungskomplex 2

- Erhebung des geänderten Pflegebedarfs
- Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe
- Information über weitere Hilfen/Pflegemittel
- Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/
- Abschluss des Pflegevertrages
- Pflegeplanung

Folgebesuch

Leistungskomplex 3

- An-/Auskleiden
- Teilwaschen
- Mund-/Zahnpflege

Kleine Pflege

Leistungskomplex 4

- An-/Auskleiden
- Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen
- Mund-/Zahnpflege

Große Pflege I

Leistungskomplex 5

- An-/Auskleiden
- Ganzkörperwaschung im Vollbad
- Mund-/Zahnpflege

Große Pflege II

Leistungskomplex 6

- Kämmen
- Rasieren

Kämmen und Rasieren

Leistungskomplex 8

- Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes
- Im Zusammenhang mit der Körperpflege
- Grundpflege



Anlage 2: Leistungskomplexe

Leistungskomplex 9

- Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes
- Grundpflege

Leistungskomplex 10

- Spezielle Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang mit der Körperpflege
- Grundpflege

Leistungskomplex 11

- Spezielle Lagerung bei Immobilität
- Grundpflege

Leistungskomplex 12

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfen beim Essen und Trinken / sonstige Mahlzeiten
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

**Einfache Hilfe bei der
Nahrungsaufnahme**

Leistungskomplex 13

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfen beim Essen und Trinken / Hauptmahlzeiten
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

**Umfangreiche Hilfe bei der
Nahrungsaufnahme**

Leistungskomplex 14

- Sondenahrung auf Körpertemperatur erwärmen
- Verabreichung der Sondennahrung
- Pflegebedürftigen ggf. in halbsitzende Position bringen
- Überprüfung der Lage der Sonde
- Spülen der Sonde nach Applikation
- ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems

**Nahrungszufuhr durch
Verabreichen
von Sondenkost**

Leistungskomplex 15

- Ergänzende Hilfe bei der Ausscheidung mit der Körperpflege
- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen
- Kontinenztraining
- Hilfe bei Erbrechen

**Ergänzende Hilfe bei der
Ausscheidung mit
Körperpflege**



Anlage 2: Leistungskomplexe

Leistungskomplex 16

- An- und Auskleiden, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Begleitung zu und von der Toilette
- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen
- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen.
- Kontinenztraining
- Hilfe bei Erbrechen
- Entsorgung von Ausscheidungen
- Teilwaschen

Umfangreiche Hilfe bei der Ausscheidung

Leistungskomplex 17

- An-/Auskleiden
- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Leistungskomplex 18

- An-/Auskleiden
- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- Begleitung bei Aktivitäten

Begleitung bei Aktivitäten

Leistungskomplex 19

- Aufräumen und Reinigen der Wohnungen
- Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten
- Einkaufen
- Pflege der Wäsche und Kleidung
- Beheizen der Wohnung

Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 20

- Beratung
- Hilfestellung
- Mitteilung an die Pflegekasse

Pflegeeinsatz gem. §37 Abs. 3 SGB XI



**Anlage 2:
Leistungskomplexe**

Leistungskomplex 21

- **1 a) Wegepauschale**
Besuche zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr
- **1b) erhöhte Wegepauschale**
Besuch zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Samstagen,
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- **1c) halbe Wegepauschale-**
Besuch zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bei gleichzeitiger
Erbringung von Leistungen nach SGB V
- **1d) Halbe erhöhte Wegepauschale**
zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Samstagen,
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei gleichzeitiger
Erbringung von Leistungen nach SGB V.

Wegepauschalen

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte beigefügter Preisliste.